**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Heidemark GmbH
Bekanntgabe des GAA Oldenburg v. 18.12.2024
― OL 23-194-02 ―**

Die Heidemark GmbH, Lether Gewerbestr. 2, 26197 Ahlhorn, hat mit Schreiben vom 28.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Schlachtanlage zum Schlachten von Puten am Standort in 26197 Ahlhorn, Lether Gewerbestr.2, Gemarkung Großenkneten, Flur 32, Flurstücke: 51/42, 51/51, 51/52, 51/57, 51/73, 51/74, 51/75, 51/76, 51/77, 51/58 beantragt.

Die Änderung beinhaltet die teilweise Umnutzung des vorhandenen Putenschlachtbetriebes für die Schlachtung von Hähnchen. Für Ver- und Entsorgungsanlagen der Hähnchenschlachtung wird die Anlage um eine Container- und Renderinghalle und eine Anlage für den Blutenzug in neuen Anbauten erweitert.

Die Schlachtanlage (Hauptanlage) mit Nebenanlagen ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG (Ziffer 7.2.1 EG i.V.m.10.25V und 7.34.1GE des Anhangs zur 4. BImSchV). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 bis 14 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Die genehmigten Kapazitäten/Durchsatzleistungen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Die Änderungen betreffen die teilweise Umnutzung der Schlachtanlage von Puten zur Schlachtanlage für Hähnchen. Es werden weiterhin maximal 900 t/Tag Lebendgewicht geschlachtet, wobei dieses maximal 60.000 Puten pro Tag oder 270.000 Hähnchen pro Tag oder eine Kombination aus Puten und Hähnchen sein können. In Summe wird die genehmigte Menge von 900 t/Tag Lebendgewicht eingehalten.

Gefährdungen im Zusammenhang mit dem in ca. 600 m Entfernung (südwestlich) gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche, Sager Heide“ und dem in ca 1,5 km gelegenen FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ sind nicht erkennbar. Ein Eingriff in Schutzgebiete und Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt nicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Anlage fügt sich in das industriell geprägte Gebiet ein.

Das Vorhaben wird in einem ausgewiesenen Industriegebiet verwirklicht. Konflikte mit planungsrechtlichen Vorgaben sind nicht erkennbar, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von Boden und Fläche.

Gemäß Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS22136.1+2/05 zum geplanten Betrieb der Anlage sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen oder Immissionen an Geruch oder Staub zu erwarten.

Der Schalltechnischer Bericht Nr. LL17394.1/07 [TÜV Süd] zum geplanten Betrieb der Anlage prognostiziert die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Es kommt zu keiner Erhöhung der Immissionen im Vergleich zur Bestandsanlage.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.